

12504/AB
Bundesministerium vom 30.12.2022 zu 12808/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.785.434

Wien, 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12808/J der Abgeordneten Silvan, Genossinnen und Genossen, betreffend der ehemaligen Hauptstelle der AUVA in der Adalbert-Stifter-Straße 65-67**, wie folgt:

Zunächst darf ich vorausschicken, dass der AUVA Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Fragen der gegenständlichen Anfrage gegeben wurde. Die zur Beantwortung sachdienlichen Auskünfte der AUVA habe ich in meiner Anfragebeantwortung berücksichtigt.

Frage 1:

- *Wurden Sie über mögliche Interessenten hinsichtlich des Kaufes der Liegenschaft der AUVA an der Adalbert-Stifter-Straße 65-67 seitens der Verantwortlichen der AUVA in Kenntnis gesetzt? Wie viele interessierte Käufer haben sich bis dato gemeldet?*

Nein. Es gab keine Information der AUVA über mögliche Kaufinteressenten, zumal ein entsprechender Verkaufsprozess noch nicht eingeleitet wurde.

Frage 2:

- *Welche Pläne für die Nachnutzung des Gebäudes sind Ihnen bis dato bekannt?*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 447 Abs. 1a ASVG über die Anmietung eines Interimsquartiers der AUVA am Wienerberg hat die AUVA eine Verwertung des Liegenschaftsbestands in der Adalbert-Stifter-Straße in Aussicht gestellt.

Frage 3:

- *Stimmt es, dass das Haus weiterhin geheizt bzw. gekühlt werden muss, damit eine entsprechend sichere Statik weiterhin gegeben bleibt?*

Nach den Angaben der AUVA treffen die in dieser Frage enthaltenen Annahmen nicht zu. Eine Kühlung des Gebäudes sei nicht mehr nötig. Im Winter sei lediglich ein „Frostfreihalten“ nötig, um den Brandschutz zu gewährleisten.

Frage 4:

- *Wenn ja, welche Kosten sind seit der Übersiedlung in die Twin Towers für die notwendige Kühlung bzw. Heizung des Hauses in der Adalbert-Stifter-Straße angefallen?*

Den Angaben der AUVA zufolge läuft der Abrechnungszeitraum für die Heizung/Kühlung des FVZ jeweils vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres, wobei die Abrechnung für den Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 noch nicht vorliege.

Die Kosten für den Zeitraum, auf den sich die Frage bezieht, können daher erst im nächsten Jahr und auch nur als Gesamtsumme bzw. Gegenüberstellung/Vergleich der vorangegangenen Jahre angegeben werden. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Vergleich der angefallenen Heiz/Kühlkosten aufgrund der gestiegenen Energiepreise nur bedingt aussagekräftig wäre.

Frage 5:

- *Was würde passieren, wenn man die Kühlung bzw. Heizung die für die Aufrechterhaltung der Statik notwendig ist, unterlässt?*

Wie die AUVA mitteilt, dient die Temperierung im Winter dem Brandschutz und nicht der Statik. Das Ausschalten der Kühlung habe keinen Einfluss auf die Statik.

Frage 6:

- *Wurden Ihnen bzw. Ihrem Ministerium im Vorfeld dargelegt, dass derartige Kosten anfallen werden, bzw. hat es diesbezüglich im Vorfeld eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit seitens der AUVA gegeben?*

Nein.

Frage 7:

- *Wenn ja ist diese Wirtschaftlichkeitsberechnung im Nachhinein nachvollziehbar?*

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6 ist dazu keine Aussage zu treffen.

Frage 8:

- *Wenn nein, warum gab es keine derartige Wirtschaftlichkeitsberechnung und warum hat Ihr Ministerium nicht darauf bestanden?*

Die gegenständliche Fragestellung war im Rahmen des komplexen Genehmigungsverfahrens von untergeordneter Bedeutung.

Frage 9:

- *Wie hoch wären die Kosten gewesen, die seinerzeit in den Brandschutz der ehemaligen Hauptstelle investiert werden hätten müssen?*

Die AUVA verweist diesbezüglich auf die „Studie Sanierungsmaßnahmen“ der FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH, 1140 Wien, wonach die Erfüllung der Mindestanforderungen zum Schutzziel der sicheren Entfluchtung Kosten in Höhe von € 11.476.566,00 auf Preisbasis 2016 verursacht hätte.

Frage 10:

- *Ist aus Ihrer Sicht der Auszug aus der ehemaligen Hauptstelle unter diesen kolportierten Voraussetzungen immer noch als wirtschaftlich anzusehen?*

Die Entscheidung der Selbstverwaltung der AUVA zur Aufgabe ihrer Standorte der Hauptstelle und der Landesstelle Wien und zur Übersiedlung in ein anzumietendes Interimsquartier erfolgte aus strategischen und immobilienwirtschaftlichen Erwägungen und wurde mit umfangreichen fachlichen und wirtschaftlichen Argumenten unterlegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Anmietung des Interimsquartiers wurden die Annahmen der AUVA kritisch hinterfragt und auf ihre Plausibilität geprüft. Eine nachgängige Neubewertung anhand später zu Tage tretender Umstände ist zum einen rechtlich nicht geboten und erscheint zum anderen in Anbetracht der Faktizität der erfolgten Umsetzungsmaßnahmen der genehmigten Beschlusslage als obsolet.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

